

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

26.06.2014. Jahrgang ° 3 ° Nr. 17

## Inhalt:

1. Erneute Bekanntmachung der vierten Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Witten vom 06.06.2014 aufgrund vorheriger fehlerhafter Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 ..... 2
2. Bekanntmachungsanordnung ..... 3

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## **Erneute Bekanntmachung der vierten Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Witten vom 06.06.2014 aufgrund vorheriger fehlerhafter Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 12.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Witten vom 27.02.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.07.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

### **§ 5**

#### Höhe der Steuer

(1) Für Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 1 beträgt die Steuer 5 % des Spielumsatzes.

(2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 2 a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen für

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit          | 22 % des Einspielergebnisses |
| b) sonstige Apparate                       | 33,00 Euro                   |
| je Apparat und angefangenem Kalendermonat. |                              |

(3) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 2 b) für

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit          | 16 % des Einspielergebnisses |
| b) sonstige Apparate                       | 25,00 Euro                   |
| je Apparat und angefangenem Kalendermonat. |                              |

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.



## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 12.05.2014 beschlossene Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Witten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 06.06.2014

Die Bürgermeisterin  
Leidemann